Informationen zur Corona-Entwicklung und die Folgen für den Golfsport in NRW - Stand 30.10.2020 um 16:22 Uhr

Liebe Mitglieder,

wie Sie sicher alle bereits registriert haben, ist die neue Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 auf der Seite der Staatskanzlei einzusehen. Diese tritt am 02.11.2020 in Kraft.

In § 9 der Verordnung ist der Sport geregelt, darunter fällt auch der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, zu denen die Golfanlagen in NRW zu rechnen sind.

Nach unserer Lesart ist der Individualsport, dazu zählen wir den Golfsport, weiterhin unter bestimmten Bedingungen zulässig. Er darf allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen durchgeführt werden.

Damit ist nach unserem Verständnis das Bespielen des Golfplatzes in Einteilung der Spielergruppen zulässig, gleiches gilt für die Übungseinrichtungen.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen inkl. der Umkleiden und Duschen durch mehrere Personen ist unzulässig.

Wir haben eine Anfrage zur Interpretation an die Staatskanzlei gestellt, derzeit steht die Antwort noch aus. Sobald wir hier eine Antwort erhalten, werden wir Sie informieren.

Bleiben Sie gesund.

Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.